

Problem: Wegstoßen eines Kunden am Geldautomaten

Einordnung: Strafrecht BT II/Raub und räuberische Erpressung

BGH, Beschluss vom 16.11.2017
2 StR 154/17

LEITSATZ (DER REDAKTION)

Wird ein Geldautomat technisch ordnungsgemäß bedient, und sei es auch durch einen Nichtberechtigten, so erfolgt die Ausgabe des Geldes mit dem Willen des Geldinstituts; dessen Gewahrsam wird somit nicht gebrochen, sodass eine Wegnahme und deshalb eine Strafbarkeit wegen Diebstahls oder Raubes ausscheiden.

EINLEITUNG

Der BGH musste sich mit dem klassischen Problem der Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung in einem Sachverhalt befassen, in dem der Angeklagte einen Bankkunden, der gerade an einem Geldautomaten Bargeld abheben wollte, zur Seite stieß und sodann selbst Bargeld vom Konto des Kunden abhob. Nach der Auffassung des BGH stellt dies mangels Wegnahme keinen Raub dar, aber eine räuberische Erpressung.

SACHVERHALT

Der Angeklagte A begab sich in die Filiale der Sparkasse S. Auch der Zeuge B betrat diese Filiale, um am Bankautomaten Geld abzuheben. A verwickelte ihn in ein Gespräch. Nachdem B seine Bankkarte in den Automaten eingeschoben und seine Geheimnummer eingegeben hatte, stieß ihn A von dem Automaten weg, wählte einen Auszahlungsbetrag von 500,- € und entnahm das vom Geldautomaten ausgegebene Bargeld, um sich zu Unrecht zu bereichern.

Wie hat A sich strafbar gemacht?

[Anm.: Es sind nur Straftaten des 20. Abschnitts des StGB zu prüfen.]

PRÜFUNGSSCHEMA: RÄUBERISCHE ERPRESSUNG, §§ 253 I, 255 StGB

A. Tatbestand

I. Qualifiziertes Nötigungsmittel

1. Gewalt gegen eine Person
2. Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

II. Opferreaktion

III. Vermögensnachteil

IV. Kausalität I. – II. und II. – III.

V. Vorsatz bzgl. I. bis IV.

VI. Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Bereicherung

1. Bereicherungsabsicht
2. Rechtswidrigkeit und Stoffgleichheit der beabsichtigten Bereicherung
3. Vorsatz bzgl. 2.

B. Rechtswidrigkeit und Schuld

LÖSUNG

A. Strafbarkeit gem. § 249 I StGB

Durch das Wegstoßen des B und das Mitnehmen der 500,- € könnte A sich wegen Raubes gem. § 249 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Qualifiziertes Nötigungsmittel

A müsste zunächst ein **qualifiziertes Nötigungsmittel** angewendet haben, also **Gewalt gegen eine Person** oder **Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben**.

„[16] Der Angeklagte hat durch Wegstoßen des Zeugen B vom Geldautomaten Gewalt gegen diesen angewendet. [...]“

A hat also Gewalt gegen eine Person angewendet. Dass A den B auch bedroht hat, kann dem Sachverhalt nicht entnommen werden. Trotzdem wurde aufgrund der Personengewalt ein qualifiziertes Nötigungsmittel von A angewendet.

Gewalt gegen eine Person ist der unmittelbar oder mittelbar auf den Körper des Opfers bezogene, körperlich wirkende Zwang zur Überwindung geleisteten oder erwarteten Widerstands.

2. Fremde bewegliche Sache

Bei den von A erbeuteten Geldscheinen handelt es sich um **bewegliche Sachen**. Diese müssten jedoch auch **fremd** ein. Dies ist dann der Fall, wenn die Sache zumindest auch im Eigentum einer anderen Person steht.

„[8] Die Geldscheine waren [...] für den Angeklagten fremde bewegliche Sachen; denn sie standen im Eigentum der Sparkasse. Diese hat die Geldscheine auch nicht durch Ausgabe am Automaten konkludent an den Angeklagten übereignet.“

[9] **Adressat des mit dem Ausgabevorgang verbundenen Einigungsangebots ist nach den vertraglichen Beziehungen zwischen Kontoinhaber und Geldinstitut und der Interessenlage der Kontoinhaber, nicht aber ein unberechtigter Benutzer des Geldautomaten. Dies gilt auch dann, wenn eine technisch ordnungsgemäße Bedienung des Automaten vorangegangen ist.**

[10] Bei der Auslegung der konkludenten rechtsgeschäftlichen Erklärung der Sparkasse müssen die Interessen und Zwecke, die mit einer dinglichen Einigung verfolgt werden, berücksichtigt werden. **Das Geldinstitut hat keinen Anlass, das in seinem Automaten befindliche Geld an einen unberechtigten Benutzer der Bankkarte und der Geheimzahl des Kontoinhabers zu übereignen. Sein Übereignungsangebot richtet sich erkennbar nur an den Kontoinhaber, der hier das Angebot nicht angenommen hat. Das Eigentum an den Geldscheinen verblieb demnach bei der Sparkasse.“**

Sache ist jeder körperliche Gegenstand.

Beweglich ist eine Sache, die tatsächlich fortgeschafft werden kann.

Erman, BGB, § 929 Rn 37; Staudinger, BGB, § 929 Rn 94

BGH, Beschluss vom 16.12.1987, 3 StR 209/87, NJW 1988, 979, 980 f.

Die Geldscheine standen auch im dem Zeitpunkt, in dem A sie mitnahm, noch im Eigentum der Sparkasse, waren somit für ihn fremd und deshalb auch taugliche Tatobjekte für einen Raub durch A.

3. Wegnahme

A müsste die Geldscheine **weggenommen**, also fremden Gewahrsam daran gebrochen und neuen, nicht unbedingt tätereigenen, Gewahrsam begründet haben.

a) Bestehen fremden Gewahrsams

Solange sich das Bargeld im Geldautomaten der Sparkasse befand, hatte diese bzw. deren Filialleiter(in) den Gewahrsam an dem Geld. Es bestand also zunächst für A **fremder Gewahrsam** an dem Geld.

Gewahrsam ist die tatsächliche Sachherrschaft eines Menschen über eine Sache, getragen von einem natürlichen Herrschaftswillen, deren Vorliegen sich nach der Verkehrsanschauung bestimmt.

Neuer Gewahrsam wird begründet, wenn der Täter die Sachherrschaft derart erlangt hat, dass er sie unbehindert durch den früheren Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser ohne Beseitigung der Sachherrschaft des Täters nicht mehr über die Sache verfügen kann.

BGH, Urteil vom 22.11.1991, 5 StR 477/91, NStZ 1992, 129

BGH, Beschluss vom 16.12.1987, 3 StR 209/87, NJW 1988, 979, 980

Das Vorliegen eines Gewahrsamsbruchs beim Raub prüft der BGH nach der von ihm vertretenen **Spezialitätstheorie** anhand des äußeren Erscheinungsbildes (BGH, Urteil vom 05.03.2003, 2 StR 494/02, NStZ 2003, 604, 605). Dieses Kriterium nennt der BGH in der vorliegenden Entscheidung zwar nicht, jedoch hat er auch in Fällen der missbräuchlichen Verwendung fremder Bankkarten einen Diebstahl an dem ausgezahlten Geld stets verneint, weil hier vom äußeren Erscheinungsbild her keine Wegnahme gegeben sei (vgl. Schumacher, JURA INTENSIV, Strafrecht BT I, Rn 638).

Die herrschende Literatur, die sog. **Exklusivitätstheorie**, prüft das Vorliegen einer Wegnahme i.R.v. § 249 I StGB grds. anhand der inneren Willensrichtung des Opfers (Schönke/Schröder, StGB, § 253 Rn 3, 8). In einem Fall wie dem vorliegenden, in dem das entsprechende „Opfer“ ein Automat ist, versagt dieses Kriterium allerdings.

BGH, Urteil vom 05.03.2003, 2 StR 494/02, NStZ 2003, 604

b) Begründung neuen Gewahrsams

Durch das Einstecken und Mitnehmen des Geldes hat A auch **neuen Gewahrsam** daran **begründet**.

c) Gewahrsamsbruch

Diese Gewahrsamsverschiebung müsste auch einen **Gewahrsamsbruch** darstellen.

„[12] **Wegnahme ist der ‚Bruch‘ fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Ein Bruch des fremden Gewahrsams liegt aber nur vor, wenn der Gewahrsam gegen oder ohne den Willen des Inhabers aufgehoben wird.** Dies war bei der Herausnahme der Geldscheine durch den Angeklagten aus dem Geldausgabefach des Automaten nicht der Fall. **Wird der Geldautomat technisch ordnungsgemäß bedient, erfolgt die tatsächliche Ausgabe des Geldes mit dem Willen des Geldinstituts. Dessen Gewahrsam wird nicht gebrochen. Insoweit ist der tatsächliche Vorgang der Gewahrsamspreisgabe auch von dem rechtsgeschäftlichen Angebot an den Kontoinhaber auf Übereignung zu unterscheiden.**

[13] Da der Zeuge B keinen Gewahrsam an den Geldscheinen begründet hatte, konnte auch dieser vom Angeklagten nicht gebrochen werden.“

Ein Gewahrsamsbruch liegt nicht vor und somit auch keine Wegnahme.

II. Ergebnis

A ist nicht strafbar gem. § 249 I StGB.

B. Strafbarkeit gem. §§ 253 I, 255 StGB

Durch das Wegschubsen des B und das Mitnehmen des Geldes könnte A sich jedoch wegen räuberischer Erpressung gem. §§ 253 I, 255 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Qualifiziertes Nötigungsmittel

A hat **Gewalt gegen eine Person** und somit ein **qualifiziertes Nötigungsmittel** angewendet (s.o.).

2. Opferreaktion

B müsste eine tatbestandliche **Opferreaktion** vorgenommen haben.

Fraglich ist, welche Anforderungen bei einer (räuberischen) Erpressung an die Opferreaktion zu stellen sind.

[a) Spezialitätstheorie]

Nach der sog. **Spezialitätstheorie**, die insb. von der Rechtsprechung vertreten wird, kommt als Opferreaktion einer (räuberischen) Erpressung jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen in Betracht.

„[15] **Eine räuberische Erpressung begeht, wer rechtswidrig mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen**

Dritten zu Unrecht zu bereichern. Auf eine Vermögensverfügung des Geschädigten kommt es als Nötigungserfolg nicht an.

[16] [...] Der Angeklagte hat durch Wegstoßen [den B] gezwungen, die Eingabe des Auszahlungsbetrages in den Geldautomaten und die Herausnahme der dem Zeugen zur Übereignung angebotenen Geldscheine zu dulden.“

Eine tatbestandliche Opferreaktion ist nach der Spezialitätstheorie gegeben.

[b) Exklusivitätstheorie]

Die **Exklusivitätstheorie** (auch: Verfügungstheorie) verlangt als Opferreaktion bei der (räuberischen) Erpressung – ebenso wie beim Betrug – eine Vermögensverfügung, also ein Handeln, Dulden oder Unterlassen, das sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt.

Dadurch, dass B es duldete, dass A die Geldscheine mitnahm, hat er jedoch sein Vermögen nicht selbst unmittelbar gemindert, sondern allenfalls dem Täter die Möglichkeit gegeben, durch ein eigenes anschließendes Verhalten das Opfervermögen zu mindern. Dies stellt jedoch keine Vermögensverfügung dar, sodass nach der Exklusivitätstheorie keine tatbestandliche Opferreaktion vorliegt.

[c) Stellungnahme]

Der Exklusivitätstheorie ist zuzugestehen, dass es tatsächlich Parallelen zwischen den Tatbeständen von Betrug und Erpressung gibt. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass das Tatbestandsmerkmal der Verfügung stets ein gewisses Maß an Freiwilligkeit voraussetzt. Beim Betrug als unbewusstem Selbstschädigungsdelikt mag dies noch passend sein, bei der Erpressung als bewusstem Selbstschädigungsdelikt hingegen, bei dem das Opfer stets nur unter Zwang handelt, erscheint dieses Tatbestandsmerkmal wenig sinnvoll. Ein weiteres Problem der Exklusivitätstheorie besteht darin, dass nach dieser *vis absoluta* als Tatmittel bei § 253 I StGB und § 255 StGB faktisch ausscheidet. Denn wenn der Täter den Willen des Opfers ausschaltet, kann dieses nicht mehr selbst verfügen. Damit wird ein solcher Täter letztlich besser gestellt als einer, der „nur“ *vis compulsiva* anwendet oder droht. Auch dies erscheint wenig sinnvoll. Der Spezialitätstheorie ist zu folgen. Eine tatbestandliche Opferreaktion ist gegeben.

Der vorliegende Fall enthält eine Konstellation, in der Spezialitäts- und Exklusivitätstheorie bei der Prüfung einer (räuberischen) Erpressung zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen und der entsprechende Streit deshalb entscheiden werden muss. Dies ist in Klausuren eher selten. Da in einer Streitentscheidung aber eine gute Argumentation erforderlich ist, bietet sich der vorliegende Fall in gesteigertem Maße dazu an, den Examensklassiker Raub und räuberische Erpressung noch einmal aufzugreifen.

3. Vermögensnachteil

B müsste einen **Vermögensnachteil** erlitten haben.

„Der Zeuge hat dabei einen Vermögensschaden erlitten; denn einerseits wurde sein Konto automatisch mit dem Ausgabebetrag belastet, andererseits hat er die ihm von der Sparkasse zur Übereignung angebotenen Geldscheine nicht erhalten.“

Auch ein Vermögensnachteil ist somit gegeben.

4. Kausalität 1. – 2. und 2. – 3.

Die erforderliche **durchgehende Kausalität** des qualifizierten Nötigungsmittels für die Opferreaktion und der Opferreaktion für den Vermögensnachteil ist gegeben.

Ein **Vermögensnachteil** liegt – ebenso wie ein Vermögensschaden i.S.v. § 263 I StGB – vor, wenn der Gesamtwert des Vermögens des Opfers durch die Tat verringert wurde. Nicht nur der Gesetzgeber verwendet (insb. in den §§ 253 I, 263 I, 263a I, 266 I StGB) die Begriffe Vermögensnachteil und –schaden synonym. Auch der BGH prüft das Vorliegen eines „Vermögensschadens“, i.R.d. §§ 253 I, 255 StGB, obwohl diese Tatbestände eigentlich einen „Vermögensnachteil“ voraussetzen.

5. Vorsatz bzgl. 1. bis 4.

A handelte mit Vorsatz bzgl. der objektiven Tatumstände. Insbesondere hatte er auch bereits im Zeitpunkt der Anwendung des qualifizierten Nötigungsmittels Vorsatz zur Herbeiführung des Vermögensnachteils (sog. „Finalzusammenhang“).

6. Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Bereicherung

A müsste in der Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Bereicherung gehandelt haben.

a) Bereicherungsabsicht

A müsste mit **Bereicherungsabsicht** gehandelt haben.

A hatte die Absicht, sich das ausgezahlte Geld zu verschaffen und so seine Vermögenslage günstiger zu gestalten. Er hat also mit Bereicherungsabsicht gehandelt.

b) Rechtswidrigkeit und Stoffgleichheit der beabsichtigten Bereicherung

A hatte keinen fälligen durchsetzbaren Anspruch auf die beabsichtigte Bereicherung, sodass diese **rechtswidrig** war.

Die beabsichtigte Bereicherung müsste auch **stoffgleich** gewesen sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie die Kehrseite des Vermögensnachteils beim Opfer darstellt. Der Vermögensnachteil des B besteht insbesondere darin, dass dieser die von der Sparkasse durch Auszahlung an dem Automaten zur Übereignung angebotenen Geldscheine nicht erhalten hat (s.o.). Genau diese Geldscheine wollte A aber seinem Vermögen einverleiben, sodass die beabsichtigte Bereicherung die Kehrseite des Vermögensnachteils darstellt und deshalb auch stoffgleich ist.

c) Vorsatz bzgl. b)

A handelte auch mit **Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit und Stoffgleichheit der beabsichtigten Bereicherung**.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

III. Ergebnis

A ist strafbar gem. §§ 253 I, 255 StGB.

FAZIT

Die §§ 249 ff. StGB erfreuen sich als Examensthema – zumindest bei den Prüfern – einer sehr großen Beliebtheit. Der vorliegende Sachverhalt ist nicht nur sehr lebensnah, sondern bietet auch die Möglichkeit, die klassische Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung in leicht modifizierter Form prüfen zu lassen, da hier die üblichen Kriterien zur Prüfung der Wegnahme nicht so richtig passen. Schließlich muss in diesem Sachverhalt tatsächlich – was in den meisten Fällen zum Thema Raub und räuberischer Erpressung nicht der Fall ist – der Streit zwischen Spezialitäts- und Exklusivitätstheorie entschieden werden. All dies führt dazu, dass mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass diese Entscheidung als Vorlage für eine Examensklausur dienen wird.

Hinzu kommt, dass man den Sachverhalt durch eine leichte Variation auch um Probleme des Computerbetrugs, § 263a StGB, erweitern kann, wenn der Täter die fremde Bankkarte selbst verwendet.